

Allgemeiner Teil

Kantonsrat**Besoldungsordnung
für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber
oder die Staatsschreiberin
(BOM)**

Änderung vom 1. Dezember 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:	–
Geändert:	72
Aufgehoben:	–

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Juli 2025¹,

beschliesst:

I.

Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin (BOM) vom 11. September 1989² (Stand 1. März 2024) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

Weitere Leistungen (*Überschrift geändert*)

¹ Für die Sozialzulagen, das Dienstaltersgeschenk, die überobligatorischen Leistungen bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie für die Leistungen im Todesfall gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal.

¹ B 60-2025

² SRL Nr. 72

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Dezember 2025

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser